

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen
im Landkreis Altötting (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 23.12.2014**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Altötting mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 23.12.2014 folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) ²Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle
- (4) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (5) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

- (6) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. ²Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee
 2. explosionsgefährliche Stoffe
(wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle

- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven

4. Alautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden
6. pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen; sie werden nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt
7. Klärschlämme und sonstige Schlämme sowie Fäkalschlämme und Fäkalien
8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können
9. ¹Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind. ²Ausgenommen sind Verpackungspapiere, soweit hierfür eine Mitbenutzungsvereinbarung mit einem Dualen System abgeschlossen worden ist.
10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub
2. Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können
4. Klärschlämme und sonstige Schlämme
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln oder Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 18 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle, für die ein Überlassungsrecht besteht, anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei Ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen

der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Abfälle, soweit diese in einer dafür zugelassenen Anlage zur Ablagerung gering belasteter mineralischer Abfälle (Bauschuttdeponie oder Inertabfalldeponie) entsorgt werden,
3. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
4. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
5. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

- (3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 17) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 11 Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt. ³Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind an vom Landkreis bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen anzuliefern, soweit diese nicht gemäß § 13 Abs. 2 entsorgt werden.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Altkleider und -schuhe
 - b) Altmetalle
 - c) Elektroaltgeräte und Elektronikschrott
Voraussetzung für die Annahme von Nachtstromspeicherheizgeräten ist, dass alle (Lüftungs-) Öffnungen mit reißfestem Klebeband abgedichtet sind und die Geräte komplett nochmals in reißfester Folie verpackt sind.
 - d) Kunststoffgegenstände (stoffgleiche Nichtverpackungen auf PE- / PP- / PS-Basis)
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), soweit sie nicht gemäß § 13 Abs. 2 entsorgt werden.
 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Abfälle dürfen zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden und sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Der Landkreis regelt die Benutzung der Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) in einer Betriebs- und Benutzungsordnung, die öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal zu den vorgegebenen Sammelterminen an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), sofern diese nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 3. in haushaltsüblichen Mengen anfallendes Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem/Sperrmüllentsorgung

- (1) ¹Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 6 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 2 nicht entleert.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Inhalt für bis zu 4 Personen
 2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Inhalt für bis zu 6 Personen
 3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum für bis zu 9 Personen
 4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum für bis zu 18 Personen
 6. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für bis zu 84 Personen
 7. Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum.
- (2) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken nach Abs. 1 Nr. 6 zur Abholung bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
 - (3) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke anstelle fester Abfallbehälter mit einem

Füllraumvolumen, das dem veranlagten festen Behälter am nächsten kommt, gestattet werden. ²Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. ³Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) ¹Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. ²Jeder Wohnungsinhaber erhält bis zu zwei Sperrmüllschecks pro Kalenderjahr. ³Die Sperrmüllschecks sind bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich. ⁴Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt, bestätigt Art und Menge der abzuholenden Abfälle und teilt dies dem Besitzer mit. ⁵Die Abfälle sind zu dem bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ⁶Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, Abfälle zur Verwertung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, Problemabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 3), Restmüll (§ 13 Abs. 2 Nr. 1), Altpapier (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) und Haushaltsauflösungen. ⁷Brennbarer Sperrmüll kann unter Verwendung eines Sperrmüllschecks auch selbst beim Müllheizkraftwerk angeliefert werden. ⁸Je Scheck können einmalig in diesem Fall bis zu 500 kg Sperrmüll entsorgt werden. ⁹Bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll bedarf es keiner vorherigen Anmeldung oder Bestätigung gemäß Satz 4.

- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanstalten, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen, im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlichen Behältern zu verpacken. ³Diese Behälter sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

- (6) ¹Altpapier im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Altpapierbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere Abfälle dürfen in die Altpapierbehältnisse nicht eingegeben werden.

²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

³Für Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) sind folgende Altpapierbehälter zugelassen:

blaue Altpapiertonnen mit 240 l Füllraum

blaue Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

- (7) ¹Papier im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 kann ggf. auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Zeiten gebündelt zur Abfuhr bereit gestellt werden, sofern Bündelsammlungen durchgeführt werden. ²Andere Abfälle dürfen in die Bündel nicht eingegeben werden. ³Loses Papier und Bündel, die andere Abfälle enthalten, werden über die Bündelsammlungen nicht abgeholt.

§ 15

Kapazität und Beschaffung der Restmüll- und Altpapierbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss getrennt für private Haushalte und Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen je ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 5, mindestens jedoch 13 l/pro Person/14-tägig, vorhanden sein. ²Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. ³Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. ⁵Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 5 durch Anordnung für den Einzelfall abweichend vom Antrag nach Abs. 1 Satz 3 festlegen. ⁶Auf Antrag kann der Landkreis in begründeten Ausnahmefällen zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens abweichende Regelungen treffen.
- (2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für mehrere Haushalte und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 - 5 gestatten, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können; § 15 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) ¹Den Anschlusspflichtigen werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten zugelassene Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 - 4 in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung gestellt. ²Die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 zugelassenen Restmüllbehältnisse haben die Anschlusspflichtigen in der nach Absatz 1 gemeldeten und festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. ³Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. ⁴Die Behältnisse sind betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) ¹Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 5 können je Gebührengruppe Kontrollmarken ausgegeben werden, die vom Anschlusspflichtigen an den Restmüllbehältnissen deutlich sichtbar angebracht werden müssen. ²Feste Restmüllbehältnisse ohne Kontrollmarken werden nicht entleert. ³Kontrollmarken an nicht mehr veranlagten festen Restmüllbehältnissen sind zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Kontrollmarke im Wege der Ersatzvornahme vom Landkreis oder seinem Beauftragten entfernt.
- (5) ¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für private Haushalte auf zwei unmittelbar benachbarten Grundstücken die gemeinsame Nutzung eines Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 gestatten, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. ²Es muss sichergestellt sein, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter

Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

- (6) ¹Die Altpapierbehälter nach § 14 Abs. 6 werden den Anschlusspflichtigen durch den Landkreis bereitgestellt. ²Je Restmüllbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 3 wird je ein 240 l-Altpapierbehältnis zur Verfügung gestellt. ³Dies gilt auch für Grundstücke, denen die gemeinsame Nutzung eines Restmüllbehältnisses nach Abs. 5 gestattet ist. ⁴Im Übrigen wird den Anschlusspflichtigen das Doppelte an Altpapierbehältern des jeweils veranlagten Restmüllbehältervolumens zur Verfügung gestellt. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis abweichende Regelungen treffen. ⁶Auf schriftlichen Antrag werden zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 hinausgehende Wertstoffbehältnisse bereitgestellt. ⁷Im Falle des § 14 Abs. 3 werden vom Landkreis Papiersäcke bereitgestellt.

§ 16

Benutzung und Bereitstellung der Restmüll- und Altpapierbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Die Restmüll- und Altpapierbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst in die Behältnisse und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Die Restmüll- und Altpapierbehältnisse müssen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. ⁴Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Restmüll- und Altpapierbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) ¹Die Restmüll- und Altpapierbehältnisse sind am Abholtag am Fahrbahnrand der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Restmüll- und Altpapierbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (4) ¹Grundsätzlich werden Grundstücke über mit Sammelfahrzeugen befahrbare Straßen entsorgt. ²Ausnahmen werden vom Landkreis festgelegt. ³Ist eine Entsorgung nicht, zeitweise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, das Restmüll- und Altpapierbehältnis zur nächstgelegenen, mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen. ⁴Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz), so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. ⁵Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren dieser Privatstraßen nicht verpflichtet. ⁶Der Anschlusspflichtige hat in diesem Falle die Restmüll- und Altpapierbehältnisse zur nächstgelegenen öffentlichen Straße zu bringen.

- (5) Können aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund die Restmüll- und Altpapierbehälter am Abfuhrtag nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll- und Altpapierabfuhr

- (1) ¹Restmüll wird 14-tägig abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am vorhergehenden oder folgenden Werktag. ⁴Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) ¹Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Altpapier im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird auch durch örtliche Vereine und Verbände abgeholt oder an zentralen Sammelstellen übernommen (Bündelsammlung).
- (3) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten, Behälter oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. ³Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Der Landkreis kann auf Antrag zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§§ 15, 16) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2003 außer Kraft.